

Sonderausgabe

Bekanntmachung der Genehmigung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenfeld

Mit Bescheid vom 01.07.2010 Az. 51-610 hat das Landratsamt Main-Spessart die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Birkenfeld mit folgenden Hinweisen genehmigt:

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur- und Landschaft sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren konkret zu ermitteln und auszugleichen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan mit Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, I. OG, Zimmer Nr. 10, 97828 Marktheidenfeld, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfragen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.